



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. April 2010 (21.04)  
(OR. en)**

**8703/10**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0802 (COD)**

---

**COPEN 102  
CODEC 325**

## **BERICHT**

---

des                      Vorsitzes  
an den                 AStV/Rat

---

Nr. Initiative:        PE-CONS 2/10 + ADD 1 + ADD 2

Nr. Vordokument: 7938/10 COPEN 74 CODEC 242

---

Betr.:                Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung

---

1. Der AStV hat am 7. Januar 2010 die Erläuterungen zur Kenntnis genommen, die Belgien, Bulgarien, Estland, Spanien, Frankreich, Italien, Ungarn, Polen, Portugal, Rumänien, Finnland und Schweden zu der Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung<sup>1</sup> vorgelegt haben.
2. Der Rat (Justiz und Inneres) hat die Initiative auf seiner Tagung vom 25./26. Februar 2010 geprüft und einige allgemeine Fragen erörtert. Alle Mitgliedstaaten begrüßten die mit der Initiative verfolgten Ziele und zeigten generell eine positive und konstruktive Einstellung, was die Arbeit am Text und die möglichst rasche Erzielung greifbarer Ergebnisse anbelangt; sie stellten allerdings fest, dass noch einige technische Probleme zu lösen sind.

---

<sup>1</sup> PE-CONS 2/10 + ADD 1 + ADD 2; ABl. C 69 vom 18.3.2010, S. 5.

3. Mehrere Delegationen haben einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem Text eingelegt. Einige Mitgliedstaaten machten darüber hinaus einen Parlamentsvorbehalt geltend.
4. Nach eingehender Prüfung durch die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" ist der Text am 15. April 2010 vom AStV erörtert worden. Der Vorsitz nahm Kenntnis von den verschiedenen Bemerkungen der Delegationen. Das Dokument wurde am 16. April 2010 weiter von der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" erörtert, wobei die Klärung des Geltungsbereichs und der Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Richtlinie als die für das Vorschreiten der Verhandlungen entscheidende Frage erkannt wurde.
5. Nach der derzeitigen Fassung der Richtlinie kann nämlich eine Europäische Schutzanordnung von jeder Justizbehörde oder entsprechenden Behörde – ungeachtet der Rechtsnatur dieser Behörde (mit straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Zuständigkeit) – unter der Voraussetzung erlassen werden, dass die ihr zugrunde liegende innerstaatliche Schutzmaßnahme von einer zuständigen Behörde im Rahmen eines Strafverfahrens oder anderer Verfahren in Bezug auf Handlungen oder Verhaltensweisen einer Person, die das Leben, die physische oder psychische Integrität, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Integrität einer anderen Person gefährden könnten, angeordnet wurde.
6. Dies bedeutet beispielsweise, dass bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzung eine Justizbehörde oder eine entsprechende Behörde mit strafrechtlicher Zuständigkeit aufgefordert werden kann, eine Europäische Schutzanordnung zu vollstrecken, die von einer Justizbehörde oder einer entsprechenden Behörde mit zivilrechtlicher Zuständigkeit erlassen wurde, und umgekehrt. Um dieser speziellen Situation Rechnung zu tragen, wurde ein dreistufiger Ansatz in die Richtlinie aufgenommen, wonach der Vollstreckungsstaat im Anschluss an die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung gemäß seinem innerstaatlichen Recht die Entscheidung trifft, die betroffene Person weiterhin zu schützen (siehe Artikel 8 Absatz 1).

7. Der Juristische Dienst des Rates ist um Prüfung der Frage gebeten worden, ob Artikel 82 Absatz 1 AEUV für die Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung als Rechtsgrundlage ausreicht. Der Juristische Dienst hat sein Gutachten am 17. Februar 2010 vorgelegt<sup>1</sup>. In dem Gutachten wird bestätigt, dass Artikel 82 Absatz 1 Buchstaben a und d AEUV als Rechtsgrundlage für die Richtlinie in ihrer derzeitigen Fassung herangezogen werden kann.
8. Die Kommission bestreitet jedoch, dass Artikel 82 Absatz 1 als Rechtsgrundlage ausreicht. Nach ihrer Auffassung, die sie in der Sitzung der Gruppe der Freunde des Vorsitzes am 22./23. März 2010 mündlich vortrug<sup>2</sup>, hat der Juristische Dienst des Rates den Begriff "Strafsachen" im Sinne des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe d AEUV zu weit ausgelegt. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Richtlinie nur für die Fälle gelten sollte, in denen tatsächlich eine "strafbare Handlung" begangen worden ist, da nur die Verfolgung, nicht aber die Prävention von Straftaten dem Begriff "Strafverfolgung" entsprechen würde. Dies würde bedeuten, dass im Anordnungsstaat Schutzmaßnahmen auf solche beschränkt werden sollten, die im Rahmen der Strafverfolgung aufgrund der Begehung einer strafbaren Handlung ergriffen werden.
9. Unter Berücksichtigung des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates ist der Vorsitz der Auffassung, dass diese Maßnahmen sehr wohl in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie mit Artikel 82 AEUV als Rechtsgrundlage aufgenommen werden können. Der vorgeschlagene Text enthält Bestimmungen, die den Bezug zwischen der Schutzmaßnahme und einer strafbaren Handlung verdeutlichen und somit sicherstellen, dass der Anwendungsbereich des Gesetzgebungsakts nicht über den durch Artikel 82 Absatz 1 Buchstaben a und d AEUV vorgegebenen Rahmen hinausgeht. Um den Bezug stärker hervorzuheben, schlug der Vorsitz auf der letzten Tagung des AStV einen geänderten Text für die Artikel 1, 2, 5 und 9 vor. Der geänderte Wortlaut in den betreffenden Passagen dieser Artikel ist in der Anlage wiedergegeben; die vorgeschlagenen Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.
10. In Anbetracht dessen unterbreitet der Vorsitz dieses Dossier dem Rat zur Prüfung und ersucht ihn um Leitlinien zu der Frage des Geltungsbereichs des vorgeschlagenen Gesetzgebungsakts, damit eine gemeinsame Ausrichtung festgelegt werden kann.

---

<sup>1</sup> Siehe Dok. 6516/10.

<sup>2</sup> Die Kommission hat ihren Standpunkt in einem Non-Paper (siehe Dok. 8313/10) dargelegt.

11. Sollte der vorgeschlagene Text nicht die erforderliche Unterstützung finden, wird der Vorsitz die Delegationen ersuchen, sich auf ein Alternativkonzept zu einigen, das sich auf die im Rahmen eines Strafverfahrens angeordneten Schutzmaßnahmen beschränken würde.
12. Sowohl die eine als auch die andere Lösung sollte eine politische Einigung über einen Kompromisstext bis zur Ratstagung im Juni ermöglichen.

Entwurf

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über  
die Europäische Schutzanordnung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

[...]

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

*Ziel*

Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften festgelegt, kraft deren eine Justizbehörde oder entsprechende Behörde in einem Mitgliedstaat, in dem eine Schutzmaßnahme zum Schutz einer Person vor einer strafbaren Handlung (...) einer anderen Person, die ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität gefährden können, angeordnet wurde, eine Europäische Schutzanordnung erlassen kann, die es einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht, den weiteren Schutz der betroffenen Person im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufgrund der Begehung einer Handlung zu gewährleisten, (...), die Gegenstand eines Verfahrens vor einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht war oder hätte sein können.

*Artikel 2*  
*Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. "Europäische Schutzanordnung" eine von einer Justizbehörde oder entsprechenden Behörde eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung im Zusammenhang mit einer Schutzmaßnahme, auf deren Grundlage eine Justizbehörde oder entsprechende Behörde eines anderen Mitgliedstaats nach dessen eigenem innerstaatlichen Recht geeignete Schutzmaßnahmen ergreift, um den weiteren Schutz der geschützten Person in diesem Mitgliedstaat zu gewährleisten;
  
2. "Schutzmaßnahme": eine im Anordnungsstaat nach dessen innerstaatlichem Recht und innerstaatlichen Verfahren ergangene Entscheidung, mit der einer gefährdenden Person eine/eines oder mehrere der in Artikel 4 aufgeführten Verpflichtungen oder Verbote zugunsten einer geschützten Person (...) auferlegt werden, um Letztere vor einer strafbaren Handlung zu schützen, die ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität gefährden könnte;

[...]

## Artikel 5

### *Erlass einer Europäischen Schutzanordnung*

1. Eine Europäische Schutzanordnung kann erlassen werden, wenn die geschützte Person beschließt, ihren Wohnort in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, oder ihren Wohnsitz bereits in einem anderen Mitgliedstaat hat oder wenn die geschützte Person beschließt, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, oder sich bereits in einem anderen Mitgliedstaat aufhält. Wenn die zuständige Behörde des Anordnungsstaats entscheidet, ob es sich empfiehlt, eine Europäische Schutzanordnung zu erlassen, berücksichtigt sie unter anderem die Länge des Zeitraums oder der Zeiträume, in dem bzw. in denen sich die geschützte Person im Vollstreckungsstaat aufhalten möchte, und berücksichtigt, inwieweit Schutz benötigt wird.
  2. Eine Justizbehörde oder entsprechende Behörde des Anordnungsstaats kann eine Europäische Schutzanordnung nur auf Antrag der geschützten Person und nachdem sie geprüft hat, dass die Schutzmaßnahme alle Anforderungen nach Artikel 4 erfüllt, erlassen.
  3. Die geschützte Person kann einen Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung entweder bei der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats oder bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats stellen. Wird ein solcher Antrag im Vollstreckungsstaat gestellt, so übermittelt die zuständige Behörde dieses Staates den Antrag so rasch wie möglich der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats.
- 3a Vor dem Erlass einer Europäischen Schutzanordnung steht der gefährdeten Person ein Anspruch auf rechtliches Gehör sowie ein Recht zur Anfechtung der Schutzmaßnahme zu, sofern sie diese Rechte nicht bereits in dem zum Erlass der Schutzmaßnahme führenden Verfahren hatte.

[...]

## Artikel 9

### *Gründe für die Nichtanerkennung einer Europäischen Schutzanordnung*

1. Jede Verweigerung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung ist zu begründen.
2. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung in folgenden Fällen ablehnen:
  - a) die Europäische Schutzanordnung ist unvollständig oder wurde nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gesetzten Frist vervollständigt;
  - b) die Anforderungen nach Artikel 4 sind nicht erfüllt;
  - c) die Schutzmaßnahme bezieht sich auf eine Handlung, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaates keine Straftat darstellt.
3. Wenn die Vollstreckung einer Europäischen Schutzanordnung im Vollstreckungsstaat bedeutet, dass Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung zu ergreifen sind, kann die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung auch unter den folgenden Umständen ablehnen:

[...]

---